

SPD-Fraktion • Klaus Schild • Westerbachstrasse 65 • 45739 Oer-Erkenschwick

Landtag Nordrhein-Westfalen
Christian Dahm MdL
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
%Komm. Ehrenamt . schriftl. Anhörung A11-07.09.2012

12. Aug. 2012

Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts und zur Änderung weiterer verfassungsrechtlicher Vorschriften Æ Drucksache 16/48
Ihr Schreiben vom 12. Juli 2012 Æ I.1/A11-V.3 (s)
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

§ 44 GO
Abs. 2

Die Klarstellung, dass auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter in Organen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts unter die Freistellung fällt, ist zu begrüßen.

Die Festlegung, dass bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über die Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, die Zeit zur Ausübung des Mandats innerhalb dieses Zeitrahmens zur Hälfte auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen ist, wird sich in der Praxis als schwierig erweisen.

Ist im Rahmen der Gleitzeitregelung eine wöchentliche Arbeitszeit mit Verteilung der anteiligen Stunden je Arbeitstag vereinbart, ist es schwierig, einen 50 %igen Ausgleich zu schaffen.

SPD-Fraktion Oer-Erkenschwick
Westerbachstr. 65
45739-Oer-Erkenschwick

☎: 02368-3583
Fax: 02368-54645
www.spd-oer-erkenschwick.de

Öffnungszeiten SPD Bürgerbüro
Mittwoch / Donnerstag
Dienstag/Freitag

15.00 . 17.00 Uhr
10.00 . 12.00 Uhr





Einzelne Gleitzeitmodelle sind mir nicht bekannt. Ich kann daher nur eingeschränkt Stellung nehmen. Personen mit Doppelmandaten oder mit zusätzlichen Aufgaben begründet durch das Ehrenamt (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzenden, stellvertretende Bürgermeister) haben einen anderen Zeitbedarf als Inhaber nur seines Mandates. Auch darf nicht vergessen werden, dass Termine nicht nur während der Regelarbeitszeit sondern auch darüber hinaus von Mandatsträgern wahrzunehmen sind. Es gibt viele Termine, die von Mandatsträgern wahrgenommen werden, sich aber nicht auf die Freistellung durch den Arbeitgeber auswirken.

Durch die Vielzahl von Terminen, die zusätzlich noch wahrgenommen werden (Gespräche mit Bürgern; Gespräche mit Interessenvertretern; Termine innerhalb der Parteigliederungen), wird es schwierig für die Betroffenen, einen 50 %igen Ausgleich zu erreichen. Hier ist eine andere Regelung anzustreben.

Abs. 3

Die Einfügung dieses Absatzes begrüße ich. Hinweis auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 3 KrO.

§ 45 GO

Die Regelung berücksichtigt nicht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 5. Okt. 2010 , Az 15 A 79/10.

Aus dem Urteil geht u. a. folgendes hervor:

- a) Die Ausübung der Mandatstätigkeit ist nur während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich, wenn die Arbeitszeit nicht durch entsprechende flexible Arbeitszeitregelungen auch zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann;
- b) Es ist Haushaltsführenden nur den eine Entschädigung zu gewähren, wenn die Mandatswahrnehmung in die regelmäßige Hausarbeitszeit der Haushaltsführenden fällt;
- c) Zudem ist die Gewährung von Entschädigungsgeldern nur rechtmäßig, sofern die berufliche Tätigkeit bzw. die Haushaltsführung nicht vor- oder nachgeholt werden kann;

Nach Verwaltungsauffassungen, die auf Auslegung der kommunales Spitzenverbände beruhen, wird die zitierte Entscheidung dazu führen, dass bei Mandatsträgern mit flexiblen Arbeitszeitmodellen die Voraussetzungen für die Zahlungen von Verdienstausfall tatsächlich nur noch in wenigen Ausnahmefällen erfüllt sein dürften.

Die gleiche Auffassung wird für die Gewährung einer Haushaltsentschädigung vertreten. Nach der Verwaltungsauffassung sollen Mandatsträger künftig einzeln nachweisen müssen, dass es nicht möglich war, z. B. eine Haushaltstätigkeit vor- bzw. nachzuholen.

Wie sollen Personen, die Anspruch auf Entschädigung für Haushaltstätigkeit haben, nachweisen, dass sie an dem betreffenden Tag keine Fenster putzen, Wäsche waschen oder bügeln, kein Essen kochen konnten oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger übernehmen konnten.



Diese Auslegung des Urteils führt zu einer Diskriminierung der vorgenannten Personengruppe aber auch der freiberuflich Tätigen bzw. Personen, die vor dem Urteil Anspruch auf Zahlung hatten.

Wie soll z. B. ein Rechtsanwalt darlegen, wann er einen entsprechenden Schriftsatz fertigen oder ein Versicherungsvertreter einen lukrativen Vertrag abschließen konnte?

Der Nachweis, etwas nicht getan zu haben oder etwas nicht haben tun zu können, ist logisch praktisch unmöglich . wie sieht es etwa mit unterschiedlichen Schlaf- und Ruhebedürfnissen von Menschen aus? Wird letztlich vorgegeben, dass Mandatsträger nur eine bestimmte Zahl von Stunden schlafen darf? Gleiches gilt für kulturelle, sportliche oder vergleichbare Aktivitäten.

Durch Klarstellung im § 45 Abs. 2 muss durch den Gesetzgeber gewährleistet werden, dass Verdienstausschlag, wie bisher, an selbständig Tätige oder an Personen, die einen Haushalt mit mind. zwei Personen führen, weiterhin im bisherigen Rahmen gezahlt werden kann. Auf einen Nachweis der Tätigkeiten, die in der fraglichen Zeit nicht ausgeübt werden konnte, ist zu verzichten.

Schließlich sollte bedacht werden, dass die Herangehensweise des Gerichtes letztlich zu einer grundlegenden Misstrauenskultur zwischen der jeweiligen Verwaltung und dem Mandatsträger sowie zu einer Denunzianten Situation führen könnte (X hat gestern drei Stunden im Garten in der Sonne gelegen, wieso konnte er nicht währenddessen die Küche wischen). Hier bedarf es einer befriedigenden Initiative des Gesetzgebers.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 30 Abs. 2 KrO

Die nachfolgende Stellungnahme zur KrO gilt entsprechend auch für die GO.

§ 29 Abs. 2 KrO

Unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW ist als regelmäßige Arbeitszeit die Arbeitszeit anzusehen, während der jemand normalerweise tatsächlich Arbeit leisten muss.

Die Ausübung der Mandatstätigkeit ist nach § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO während der regelmäßigen Arbeitszeit nur dann erforderlich und somit entschädigungspflichtig, wenn die Arbeitszeit nicht durch entsprechende flexible Arbeitszeitregelungen auch zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. Das OVG NRW hat klargestellt, dass sofern Arbeitszeiten vor- oder nachgearbeitet werden können, eine Verdienstausschlagentschädigung nicht zu gewähren ist.

Die geplante Ergänzung benennt jedoch ausdrücklich die Gruppe von Mandatsträgern als Anspruchsberechtigte, die selbst über die individuelle Arbeitszeit bestimmen können. Es sollte eine entsprechende Änderung des § 30 Abs. 1 KrO erfolgen, denn es ist aus meiner Sicht nach dem jetzigen Wortlaut zweifelhaft, ob ein entsprechen-



der Anspruch abgeleitet werden kann. Die Änderung bzw. Ergänzung des § 30 Abs. 4 Nr. 3 KrO reicht nicht aus, um Ansprüche zu begründen.

§ 29 Abs. 3 KrO

Die Festschreibung des Anspruchs auf Bildungsurlaub ist zu begrüßen.

§ 30 KrO

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu § 45 GO verwiesen. Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit unabdingbar, dass es zu einer inhaltlichen Änderung dieser Vorschrift kommt.

Abschließend einige Anregungen, die grundsätzlich bei Neufassung aus meiner Sicht noch Berücksichtigung finden müssten:

- a) Durch Klarstellung im Gesetz muss geregelt werden, dass die Aufwandsentschädigung, die Hartz-IV-Empfänger aufgrund der Ausübung eines Ehrenamtes im kommunalen Bereich erhalten, nicht auf Leistungen anrechenbar sind.

Aufwandsentschädigung setzt logischer Weise voraus, dass dem Mandatsträger ein Aufwand entsteht, der ausgeglichen werden soll. Dies steht einer Anrechnung entgegen.

- b) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen ist in NRW durch Erlass des FinMin NRW vom 2. Jan. 2008 S 2337 . 3 . VB 3 in der Fassung vom 2. Nov. 2009 geregelt. Die hier geltenden Regelungen sollten auch für die Mandatsträger gelten, die Empfänger von Sozialleistungen sind.

Die steuerfreien Beträge für Stellvertreter des Bürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden sollten in diesem Zusammenhang neu überprüft werden. Bei den Stellvertretern des Bürgermeisters sollte es eine Unterscheidung zwischen 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter geben. Der Aufwand des 1. Stellvertreters ist deutlich höher als der des 2. Stellvertreters.

Die Steuerfreiheit richtet sich bei den Fraktionsvorsitzenden nach der GO/KO. Kann eine Fraktion gebildet werden, haben die Vorsitzenden Anspruch auf eine pauschale Entschädigung. Man sollte eine pauschale Regelung auch nach Fraktionsgröße einführen. Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern oder auch ab einer Größe von 1/3 der Rats-/Kreistagesstärke sollten mehr entlastet werden.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Schild